

# ZH\_OBERGERICHT UE200245 vom 17. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200245)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200245 du 17 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200245 del 17 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ erstattete am 27. Januar 2020 gegen B.\_\_\_\_\_, den Hausarzt ihres Vaters C.\_\_\_\_\_, Strafanzeige wegen Urkundenfälschung, falschen ärztlichen Zeugnisses und falschen Zeugnisses. Hintergrund der Strafanzeige sind Vermögensstreitigkeiten in der Familie A.\_\_\_\_\_ & C.\_\_\_\_\_ und ein Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_, weil gegen sie der Vorwurf im Raum steht, dass sie sich von ihrem Vater Aktien habe schenken lassen, obschon dieser zur Zeit der Schenkung bereits urteilsunfähig gewesen sei (vgl. Urk. 6 S. 1). A.\_\_\_\_\_ wirft B.\_\_\_\_\_ vor, zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, mutmasslich aber am 18. Januar 2018, im Patientendossier von C.\_\_\_\_\_, dem Vater der Anzeigerstellerin, einen Eintrag vom 11. Mai 2017 mit dem Vermerk "Urteilsunfähigkeit ja" ergänzt zu haben, obwohl C.\_\_\_\_\_ urteilsfähig gewesen sei. Die Anzeigerstellerin will diesen Verdacht geschöpft haben, als im Strafverfahren gegen sie selbst wegen Betrugs etc. das Patientendossier ihres Vaters visualisiert und festgestellt wurde, dass der in Frage stehende Zusatz mit einem anderen Schreibzeug verfasst worden war als der restliche Eintrag. Da einzelne Mitglieder der Familie A.C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten am 18. Januar 2018 kontaktiert haben sollen, sei anzunehmen, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt den Eintrag vom 11. Mai 2017 ergänzt habe. Damit habe der Anschein erweckt werden sollen, dass C.\_\_\_\_\_ bereits seit längerer Zeit nicht mehr urteilsfähig gewesen sei (vgl. Urk. 6 S. 1, Urk. 15/1 S. 4/5). Des Weiteren beschuldigt A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_, zwei ärztliche Zeugnisse, datierend vom 18. und 19. Januar 2018, gefälscht zu haben, indem er die Urteilsunfähigkeit C.\_\_\_\_\_'s attestiert habe, obschon dieser immer noch vollständig zurechnungsfähig gewesen sein soll (vgl. Urk. 6 S. 2, Urk. 15/1 S. 5). Schliesslich wirft A.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten vor, im gegen sie hängigen Strafverfahren anlässlich der Zeugenbefragung vom 8. Januar 2020 bewusst - 3 - falsch ausgesagt zu haben, indem er zu Protokoll gegeben habe, die Ergänzung des vom 11. Mai 2017 datierenden Eintrags im Patientendossier von C.\_\_\_\_\_ "Urteilsunfähigkeit ja" am gleichen Tag, d.h. ebenfalls am 11. Mai 2017, verfasst zu haben (vgl. Urk. 6 S. 2).

### E. 1.1

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a-c StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte, d.h. die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO), die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Im Verfahrensstadium der Nichtanhandnahmeverfügung ist die Erhebung der Beschwerde als Erklärung im Sinn von Art. 118 Abs. 1 StPO zu verstehen, sich am Strafverfahren zu beteiligen (NIKLAUS OBERHOLZER,

Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N. 1812 mit Verweis auf BGer, Urteil 6B\_33/2019 vom 22.5.19 E. 3). Ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinn von Art. 382 Abs. 1 StPO ist gegeben, wenn die geschädigte Person durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung selbst und unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, Art. 382 N. 1 f.). Die geschädigte Person ist in ihren Rechten unmittelbar verletzt, wenn sie Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (vgl. BGE 143 IV 77 E. 2.2).

### **E. 1.2**

Das Urkundenstrafrecht (Art. 251 ff. StGB) schützt das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3). Der Tatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses (Art. 318 StGB) stellt einen Spezialfall der Falschbeurkundung dar. Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen, das im Rechtsverkehr dem ärztlichen Zeugnis entgegengebracht wird (STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, in: Praxis-

- 5 - kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018, Art. 318 N. 1 f.). Der Tatbestand des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) gehört zu den Rechtspflegedelikten und schützt in erster Linie die Ermittlung der materiellen Wahrheit im gerichtlichen Verfahren (BGE 141 IV 444 E. 3.3 und E. 3.5). Neben den genannten öffentlichen Interessen können diese Strafnormen aber auch privaten Interessen dienen, falls die Urkundenfälschung, das falsche ärztliche Zeugnis und das falsche Zeugnis auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielen (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3 betr. Art. 251 StGB; BGE 141 IV 444 E. 3.2 betr. Art. 307 StGB). Als Trägerin des (mit-)geschützten privaten Rechtsguts ist die von der Urkundenfälschung, dem falschen ärztlichen Zeugnis und dem falschen Zeugnis unmittelbar betroffene Person zur Erhebung einer strafprozessualen Beschwerde demnach legitimiert.

### **E. 1.3**

Vorliegend machte die Beschwerdeführerin geltend, der Beschwerdegegner habe im Patientendossier ihres Vaters zu ihrem Nachteil einen wahrheitswidrigen Eintrag angebracht, wahrheitswidrige ärztliche Atteste ausgestellt und als Zeuge wahrheitswidrig ausgesagt. Dadurch habe der Beschwerdegegner die Tatbestände der Urkundenfälschung, des falschen ärztlichen Zeugnisses und des falschen Zeugnisses erfüllt. Der Beschwerdegegner hielt urkundlich fest und bezeugte, dass C.\_\_\_\_\_ zur Zeit der Schenkung der Aktien an die Beschwerdeführerin urteilsunfähig war. Dadurch wird die Beschwerdeführerin im gegen siehängigen Strafverfahren im Kanton Zug belastet und die Schenkung zivilrechtlich in Frage gestellt. Da die angeblich verletzte Strafnorm die persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin im gegen sie selbstgeführten Strafverfahren und in einem allfälligen Zivilverfahren schützen, ist sie als geschädigte Person zu betrachten und zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert.

- 6 -

### **E. 1.4**

Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 2.

## **E. 2**

Mit Verfügung vom 1. Juli 2020 entschied die Staatsanwaltschaft Limmat- tal/Albis, keine Strafuntersuchung gegen B.\_\_\_\_\_ einzuleiten, da nicht ge- nügend Hinweise auf eine Straftat vorlägen (Urk. 6).

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme des Strafverfah- rens wie folgt: Die Aussagen des Beschwerdegegners, wonach er die Ergänzung ("Urteils- unfähigkeit ja") des Eintrags vom 11. Mai 2017 im Patientendossier von C.\_\_\_\_\_ ebenfalls am 11. Mai 2017 angebracht habe, die ausgestellten Arztzeugnisse über die Urteilsunfähigkeit von C.\_\_\_\_\_ der Wahrheit ent- sprächen und er bei der Staatsanwaltschaft Zug am 8. Januar 2020 demzu- folge wahrheitsgetreu ausgesagt habe, könnten nicht widerlegt werden (Urk.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin liess zum einen einwenden, durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sei sie in ihrem Recht auf Durchführung einer Straf- untersuchung und in ihren Parteirechten verletzt worden. Sie habe weder Beweisanträge stellen (Urk. 2 S. 5) noch an der Befragung des Beschwer- degegners teilnehmen und diesem demzufolge auch keine Zusatzfragen un- terbreiten können (Urk. 2 S. 8). Des Weiteren habe man sie nicht in Kenntnis darüber gesetzt, welche Fragen dem Forensischen Institut vorgelegt wür- den. Auch dadurch sei ihr Teilnahmerecht verletzt worden (Urk. 2 S. 8). Die Zuger Polizei habe es unterlassen, einen Schriftvergleich des Eintrags vom

### **E. 3**

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) liess am 14. Juli 2020 bei der hiesigen Kammer Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Nichtanhand- nahmeverfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Durchführung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 2 S. 2).

### **E. 3.1**

Im Strafverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO). Die Staatsanwaltschaft klärt von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Bei Verdachtsgründen ist sie zur Durchführung einer Strafuntersu- chung verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 StPO). Zur Wahrheitsfindung setzt sie alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Vor der Eröffnung einer Strafuntersuchung kann die Staatsanwaltschaft die Polizei mit der Durchführung ergänzender Ermittlungen beauftragen, wenn der Tatverdacht aus den polizeilichen Berichten oder der Strafanzeige nicht hinreichend deutlich hervorgeht (Art. 309 Abs. 2 StPO). Im selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren sind die Befragungen (vgl. Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO) nicht parteiöffentlich. Die Parteien haben somit grundsätzlich keine Teilnahmerechte (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2). Diese gelten nur bei Be- weiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte (vgl. Art. 147 Abs. 1 StPO). Das Anwesenheitsrecht während polizeilichen Einvernahmen

- 9 - kommt nur der beschuldigten Person, nicht aber der Privatklägerschaft zu (Art. 159 Abs. 1 StPO). Nimmt die Polizei nach Untersuchungseröffnung im Auftrag der Staatsan- waltschaft so genannte delegierte Einvernahmen vor, gelangen die Teilnah- merechte dagegen uneingeschränkt zur Anwendung (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die

Parteien das Recht haben, bei Einvernahmen, welche die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2).

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet oder wenn sie von der Polizei über schwerwiegende Straftaten informiert wird (Art. 309 Abs. 1 lit. a-c StPO). Dagegen verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, wenn feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach dem Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit oder wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). Art. 310 Abs. 2 StPO verweist für die Modalitäten des Nichtanhandnahmeverfahrens auf die Bestimmungen der Verfahrenseinstellung. Gemäss der Rechtsprechung ist Art. 318 Abs. 1 StPO, welche Bestimmung bei einer Verfahrenseinstellung zur Anwendung gelangt, jedoch nicht anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme verfügt. Weder muss die Staatsanwaltschaft den Parteien ankündigen, dass sie eine Nichtanhandnahme verfügt, noch muss sie ihnen eine Frist ansetzen, um Beweisanträge stellen zu können. Die Privatklägerschaft hat grundsätzlich nur die Möglichkeit, ihre Beweisanträge auf dem Beschwerdeweg gegen die Nichtanhandnahmeverfügung zu stellen (BGer, Urteile 6B\_290/2020

- 10 - vom 17.7.20 E. 2.2; 6B\_1096/2018 vom 25.1.19 E. 2.2; 6B\_940/2016 vom 6.7.17 E. 3.3.3; 6B\_854/2018 vom 23.10.18 E. 3.1). Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn vor dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung polizeiliche Ermittlungen stattfanden und es nach Art und Umfang der Abklärungen im Interesse der Wahrheitsfindung liegt, dem Anzeigerstatter vor einer Nichtanhandnahme die Möglichkeit einzuräumen, zum Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen (BGer, Urteile 6B\_264/2017 vom 26.10.17 E. 2.2.3; 6B\_617/2016 vom 2.12.16 E. 3.3.2; in diesem Sinn auch OBERHOLZER, a.a.O., N. 1812). 4.

### **E. 4**

Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2020 wurde der Beschwerdeführerin Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von CHF 2'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urk. 7). Der Vorschuss ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 9).

#### **E. 4.1**

Nach Eingang der Strafanzeige der Beschwerdeführerin beauftragte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO die Kantonspolizei Zürich mit ergänzenden Ermittlungen, da aufgrund der Aktenlage kein hinreichender Verdacht auf eine Straftat vorlag (Urk. 15/7). In diesem Rahmen erfolgte eine polizeiliche Einvernahme des Beschwerdegegners (vgl. Urk. 15/4). Anlässlich dieser Einvernahme reichte der Beschwerdegegner einen vom 5. November 2015 datierenden ärztlichen Bericht (Bericht von Dr. D.\_\_\_\_\_) über den Gesundheitszustand von C.\_\_\_\_\_ zu den Ermittlungsakten (vgl. Urk. 15/3 S. 7 und Urk. 15/6). Des Weiteren klärte die Kantonspolizei beim Forensischen Institut telefonisch ab, ob der Zeitpunkt der Einträge im Patientendossier nachträglich

festgestellt werden könne (Urk. 15/3 S. 6). Da diese Ermittlungen von der Polizei selbständig durchgeführt wurden, hatte die Beschwerdeführerin kein Recht auf Teilnahme an der Einvernahme des Beschwerdegegners und kein Recht, dem Forensischen Institut ergänzende Fragen zu stellen. Ebenso wenig war die Staatsanwaltschaft im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen gehalten, die Beschwerdeführerin über den Erlass einer Nicht-anhandnahmeverfügung vorgängig zu informieren und ihr Gelegenheit zur

- 11 - Erhebung von Beweisanträgen einzuräumen. Die den Beschwerdegegner betreffende Strafsache ist nicht komplex. Die polizeilichen Ermittlungen gingen nicht über das Übliche hinaus. Es lag deshalb kein Grund vor, die Beschwerdeführerin im Sinne einer Ausnahme vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung zur Stellungnahme einzuladen. Die Beschwerdeführerin kann ihre Beweisanträge aber im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellen.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, sie habe ein Anrecht darauf, dass ein Schriftgutachten eingeholt werde. Die Kantonspolizei hielt in ihrem Rapport fest, dass sie sich am 29. November 2019 beim Forensischen Institut über die zeitliche Rekonstruierbarkeit der Einträge im Patientendossier von C.\_\_\_\_\_ erkundigt habe. Laut FOR lasse sich der Zeitpunkt eines Eintrags nur während circa eines Jahres seit dessen Anbringung feststellen. Anschliessend seien alle in der Tinte befindlichen Lösungsmittel "verrochen". Aufgrund des langen Zeitablaufs könne im heutigen Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden, wann die Einträge im Patientendossier von C.\_\_\_\_\_ erfolgt seien (Urk. 15/3 S. 6). Bei dieser Ausgangslage ist der Beweisantrag der Einholung eines Schriftgutachtens hinfällig. Ein solches Gutachten wäre nicht geeignet, um festzustellen, in welchem Zeitpunkt - am 11. Mai 2017 oder am 18. Januar 2018 - der Beschwerdegegner die Ergänzung "Urteilsunfähigkeit ja" anbrachte.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin beanstandete, dass die Staatsanwaltschaft von der Unwiderlegbarkeit der Aussagen des Beschwerdegegners ausging. Auf Vorhalt der Patientenakte und der Lichtbildanalyse in der Einvernahme vom 20. Januar 2020 vor der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug antwortete der Beschwerdegegner auf die Frage, ob er den Zusatz "Urteilsunfähigkeit ja" nachträglich per 11. Mai 2017 vermerkt habe: "Meines Wissens nicht. Was der Unterschied der Lichtprobe erklären könnten, ich habe Herr C.\_\_\_\_\_ immer im Patientenzimmer gesehen. Als er ge-

- 12 - gangen ist, mache ich nachher bei den Patienten noch Notizen in meinem Büro. Deswegen kann es gut sein, dass ich einen anderen Kugelschreiber verwendet habe" (Urk. 3/9 S. 4 Frage/Antwort 13). In der polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2020 antwortete der Beschwerdegegner auf den Vorhalt, dass die Ergänzung "Urteilsunfähigkeit ja" mit einem anderen Stift als der erste Teil des Eintrags vom 11. Mai 2017 erstellt wurde: "Es ist normal, dass wenn der Patient da ist, dass ich nur das Notwendigste aufschreibe. Ich habe bewusst keine elektronische Krankengeschichte, da der Patient dann nicht mehr angeschaut wird. Wenn ich den Patient verabschiedet habe, bringe ich die Akte zur Assistentin, damit sie die entsprechenden Taxpunkte erfassen kann. Wenn mir dann noch etwas einfällt, schreibe ich das in die Patientenakte. Aber natürlich nicht mit dem Stift aus dem Sprechzimmer, sondern mit dem, der gerade da ist. Wahrscheinlich könnte man sogar drei Stifte ausmachen" (Urk. 15/4 S. 7 Frage/Antwort 48). Auf die Frage, weshalb der

Beschwerdegegner, nachdem er am 18. Januar 2018 ein ärztliches Attest betreffend die Urteilsunfähigkeit von C. \_\_\_\_\_ ausgestellt hatte, am 19. Januar 2018 ein zweites Attest ausstellte, antwortete dieser: "Das Attest vom 19.01.2018 ist spezifischer. Im ersten Attest habe ich bestätigt, dass seine [C. \_\_\_\_\_s] dementielle Entwicklung weiter fortgeschritten ist und eine Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Dies kann man juristisch so interpretieren, dass die Urteilsfähigkeit ab dem 18.01.2018 nicht mehr gegeben war. Das ist nicht richtig. Darum habe ich dies am 19.01.2018 nochmals spezifiziert. Dass die Urteilsfähigkeit seit Mai 2017 nicht mehr gegeben ist. Das Zeugnis von Frau D. \_\_\_\_\_ bestätigt dies ja bereits seit 2015" (Urk. 15/4 S. 11 Frage/Antwort 72). In diesen Aussagen sind somit keine, jedenfalls keine wesentlichen Widersprüche zu erkennen. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdegegner

- 13 - nicht annahm, die Ergänzung "Urteilsunfähigkeit ja" an einem anderen Tag als dem 11. Mai 2017 angebracht zu haben. Dass der Beschwerdegegner in den Einvernahmen, welche erst in diesem Jahr durchgeführt wurden, nicht mehr genau wusste, ob er die Ergänzung in seinem Büro oder im Büro der Assistentin anbrachte und welchen Stift er verwendete, ist nachvollziehbar. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen wird dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Ebenso wenig lässt sich erkennen, dass der Beschwerdegegner zugegeben hätte, auf Verlangen einzelner Familienmitglieder das Attest vom 18. Januar 2018 wahrheitswidrig abgeändert zu haben. Hinzu kommt, dass die Aussagen des Beschwerdegegners, wonach C. \_\_\_\_\_ bereits im Mai 2017 urteilsunfähig war, durch einen ärztlichen Bericht (Dr. D. \_\_\_\_\_) aus dem Jahr 2015 gestützt wird (vgl. Urk. 15/6 S. 4). Dieser Bericht wurde erstellt, nachdem der damals 82-jährige C. \_\_\_\_\_ eine Hirnblutung erlitten hatte. Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, dass sich die Aussagen des Beschwerdegegners nicht widerlegen lassen, ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.4**

Bei dieser Sachlage liegen keine genügenden Hinweise auf ein strafbares Verhalten seitens des Beschwerdegegners vor. Selbst wenn der Beschwerdegegner die Urteilsfähigkeit C. \_\_\_\_\_s falsch beurteilt und die Bestätigung der Urteilsunfähigkeit medizinisch falsch gewesen wäre, würde wegen Fehlen von Hinweisen auf einen Vorsatz kein Verdacht auf eine strafbare Handlung aufkommen. Die Staatsanwaltschaft hat demnach zu Recht eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands für das

- 14 - Gericht auf CHF 1'500.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8.9.2010 [GebV OG; LS 211.11]) und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Der Rest der Kaution ist der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen. Da er im Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen hatte, fällt die Zusprechung einer Prozessentschädigung ausser Betracht. Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 5. August 2020 auf eine Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 13). B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) liess sich nicht vernehmen.

## **E. 6**

S. 2 und S. 3). Ein neuropsychiatrisches Gutachten einer im November 2015 beigezogenen Ärztin (Dr. D. \_\_\_\_\_) spreche dafür, dass C. \_\_\_\_\_ bereits vor dem 11. Mai 2017 urteilsunfähig geworden sei. Dem Beschwerdegegner könne deshalb nicht nachgewiesen werden, dass er von der Urteilsfähigkeit C. \_\_\_\_\_s ausgegangen sei und im Nachhinein wahrheitswidrig das Gegenteil bestätigt hätte (Urk. 6 S. 3). Gemäss den Abklärungen beim Forensischen Institut Zürich lasse sich auch der zeitliche Ablauf der Einträge im Patientendossier von C. \_\_\_\_\_ nicht mehr rekonstruieren, da die in der Tinte befindlichen Lösungsmittel, welche eine zeitliche Einschätzung ermöglicht hätten, bereits "verrochen" seien (Urk. 6 S. 3). Die Vorwürfe würden nur auf den Vermutungen der Beschwerdeführerin basieren, die überdies ein direktes Interesse an der Verurteilung des Beschwerdegegners habe. Weitere Ermittlungsansätze seien nicht erkennbar. Bei dieser Ausgangslage komme die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht in Betracht (Urk. 6 S. 3-4).

- 7 -

## **E. 11**

Mai 2017 ("Urteilsunfähigkeit ja") und des Eintrags vom 18. Januar 2018 ("Urteilsunfähigkeit bestätigt ... Brief") im Patientendossier von C. \_\_\_\_\_ anzuordnen. Sie, die Beschwerdeführerin, habe aber ein Anrecht darauf, dass betreffend den Zeitpunkt des Nachtrags ("Urteilsunfähigkeit ja") im Patientendossier von C. \_\_\_\_\_ ein Schriftgutachten eingeholt werde (Urk. 2 S. 9). Zum andern liess die Beschwerdeführerin die Sachverhaltswürdigung der Staatsanwaltschaft beanstanden. Der Beschwerdegegner habe sich in den Einvernahmen in Widersprüche verstrickt. In der polizeilichen Befragung vom 24. Juni 2020 habe er ausgesagt, er habe den Nachtrag "Urteilsunfähigkeit ja" im Büro seiner Assistentin, aber nicht mit dem eigenen, sondern mit einem dort herumliegenden Stift angebracht. Bei der Befragung durch die Staatsanwaltschaft Zug am 8. Januar 2020 habe er dagegen zu Protokoll gegeben, er habe die Ergänzung in seinem Büro verfasst. Es könne gut sein, dass er dabei einen anderen Kugelschreiber verwendet habe. Auf die Frage, ob er die Patientenakte nachträglich mit dem Eintrag "Urteilsunfähigkeit ja" ergänzt habe, habe der Beschwerdegegner zu Protokoll gegeben: "meines Wissens nicht". Auf den Vorhalt der abweichenden Schriftqualität infolge der Verwendung eines anderen Schreibgeräts habe der Beschwerdegegner Zuflucht in hypothetische Überlegungen genommen. Aus den betreffenden Antworten gehe hervor, dass der Beschwerdegegner in eine "Erklärungsnot" geraten sei. In Anbetracht des Aussageverhaltens des Beschwerdegegners sei die Annahme der

- 8 - Staatsanwaltschaft, dass sich seine Aussagen nicht widerlegen liessen, willkürlich (Urk. 2 S. 9-11). Der Beschwerdegegner sei auch weder fähig noch befugt gewesen, die Urteilsunfähigkeit von C. \_\_\_\_\_ festzustellen. Dies sehe man bereits daran, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ein Gutachten über die Frage der Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit von C. \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 15. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in Auftrag gegeben habe (Urk. 2 S. 12-13 und S. 14-15). Der Beschwerdegegner habe sich von einzelnen Mitgliedern der Familie von C. \_\_\_\_\_ einspannen lassen. So habe er das ärztliche Attest vom 18. Januar 2018 abgeändert und auf Verlangen der Familie festgehalten, dass C. \_\_\_\_\_ seit Mai 2017 nicht mehr urteilsfähig sei (Urk. 2 S. 16). Die Familie C. \_\_\_\_\_s setze alles daran, die Schenkung der Aktien an die Beschwerdeführerin rückgängig zu machen (Urk. 2 S. 13-14). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.